



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

3. März 2016

40. Jahrgang / Nr. 7

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

38. Bekanntmachung Ergebnis der standortbezogenen Umweltverträglichkeitsvorprüfung und der Genehmigung des Windparks bei Debstedt (Stadt Geestland), Landkreis Cuxhaven, Auslegung des Genehmigungsbescheids

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

39. Vierte Satzung vom 23. Oktober 2012 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld auf dem Frühjahrsmarkt

und auf dem Bartholomäusmarkt in der **Gemeinde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven

40. Haushaltssatzung der **Gemeinde Wingst**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

38.

BEKANNTMACHUNG

Ergebnis der standortbezogenen Umweltverträglichkeitsvorprüfung und der Genehmigung des Windparks bei Debstedt (Stadt Geestland), Landkreis Cuxhaven, Auslegung des Genehmigungsbescheids

Entsprechend § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 9. BImSchV - der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. IS.1001) in der Fassung der letzten Änderung wird folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5, 28359 Bremen, hatte beim Landkreis Cuxhaven die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) (Windpark bei Debstedt in der Stadt Geestland) mit einer Nennleistung von je 4,5 MW, einer Nabenhöhe von 120,00 m, einem Rotordurchmesser von 128,00 m und einer Gesamthöhe von 184,00 m sowie wegebaulichen Maßnahmen und Kranstellflächen gemäß §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt. Verfahrensart: „V“. Bauorte sind Flurstück 46, Flur 2, Flurstück 9, Flur 3 und Flurstück 52/5, Flur 6 der Gemarkung Debstedt.

Die Kompensation der Eingriffe erfolgt in der Gemarkung Oxstedt auf dem Flurstück 2/3, Flur 7 und in der Gemarkung Drangstedt, Flur 1, Flurstücke 41, 42, 43, 44, 47, 48, 49, 50/1, 50/2, 195/45, Flur 2, Flurstücke 1, 4, 5, 228/2, 229/2, 281/7, 282/7, 283/7 und in der Gemarkung Sievern, Flur 106, Flurstück 44/2.

Entsprechend § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.6.3, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, vorzunehmen. Die für das geplante Vorhaben vorgesehene standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen haben.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wurde am 10. Dezember 2015 für drei WEA (WEA 1, 2 und 4) erteilt. Die Genehmigung erfolgte unter Aufnahme von Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Hinweisen). Die Genehmigungsinhaber beantragte am 16. Dezember 2015 die sofortige Vollziehung der Genehmigung. Gegen Nebenbestimmungen der Genehmigung wurde Widerspruch erhoben.

Mit Datum vom 16. Dezember 2015 hat die Genehmigungsinhaber die Veröffentlichung der Entscheidung gemäß § 21a der 9. BImSchV beantragt und die Übertragung der Genehmigung/ den Bauherrenwechsel auf die Energiepark Debstedt GmbH & Co. RE WP DE KG, Stresemannstr. 46 in 27570 Bremerhaven angezeigt.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides wird vom 04. März 2016 bis zum 17. März 2016 zur Einsicht ausgelegt. Der Bescheid (inklusive seiner Begründung) kann im genannten Zeitraum beim Landkreis Cuxhaven, Amt Bauaufsicht und Regionalplanung, Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven, Raum 322 (montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr u. 13.00 bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist ebenso im Rathaus der Stadt Geestland, Rathaus 2 (Bad Bederkesa), Bürgerbüro, Am Markt 8, 27624 Bad Bederkesa während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 - 18:00 Uhr, Mittwoch, Freitag 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich am ersten Samstag im Monat: 08:00 - 12:30 Uhr) möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 10. Dezember 2015 (Az. ImG 18/2013) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, einzulegen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (vom 18. März 2016 bis zum 18. April 2016) können der Bescheid und seine Begründung von denen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Cuxhaven schriftlich angefordert werden.

Cuxhaven, den 22. Februar 2016

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

39.

VIERTE SATZUNG vom 23. Oktober 2012 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld auf dem Frühjahrsmarkt und auf dem Bartholomäusmarkt in der Gemeinde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) und in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 20), zuletzt geändert durch Art. 626 Abs. 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), hat der Rat der Gemeinde Lamstedt in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld auf dem Frühjahrsmarkt und auf dem Bartholomäusmarkt in der Gemeinde Lamstedt vom 20. Juni 2002 wird wie folgt geändert:

Der § 2 (Standgeldhöhe) erhält folgende Fassung:

- (1) Das Standgeld beträgt je qm der für die Aufstellung des Geschäftes benötigten Fläche
- | | |
|-------------------------------------|--------|
| a) auf dem Frühjahrsmarkt | 1,40 € |
| jedoch für Spiel- und Fahrgeschäfte | 1,05 € |
| b) auf dem Bartholomäusmarkt | 1,80 € |
| jedoch für Spiel- und Fahrgeschäfte | 1,40 € |
- (2) Die Gebühr beträgt als fester Satz für
- | | |
|--|----------|
| a) Imbiss- und Getränkestände | |
| 1. auf dem Frühjahrsmarkt | |
| - bis 20 qm | 85,00 € |
| - über 20 qm | 110,00 € |
| 2. auf dem Bartholomäusmarkt | |
| - bis 20 qm | 115,00 € |
| - bis 50 qm | 150,00 € |
| - über 50 qm | 200,00 € |
| b) Kleinere Geschäfte aller Branchen, sofern nicht eine höhere Gebühr nach Absatz 1 zu berechnen ist | 20,00 € |
| c) Drehorgelspieler und Straßenmusiker (sofern ein fester Standplatz zugewiesen ist) | 3,00 € |
| d) Kraftmesser, Tischfußball und ähnliche Vorrichtungen | 12,00 € |
| e) Fotografen | 12,00 € |
| f) Schminkstände, Rastazöpfe, Ballonverkauf, etc. | 10,00 € |

(3) Als anteilige Vergütung gemäß § 7 Gewerbeordnung werden auf dem Bartholomäusmarkt je „Großfahrgeschäft“ wie Raupenbahn, Auto-Scooter usw. sowie für Imbiss- und Getränkestände 50,00 € festgesetzt. Für die übrigen Geschäfte wird die Werbungskostenpauschale auf 15,00 € festgesetzt.

(4) Für die Stromversorgung wird je Kraftstromanschluss eine Gebühr in Höhe von 16,00 € sowie je Normalstromanschluss eine Gebühr in Höhe von 8,00 € erhoben. Der Stromverbrauch wird mit 0,35 Euro je Kilowattstunde abgerechnet.

- | | |
|--|---------|
| (5) Flohmarkt je angefangener laufender Meter | 3,00 € |
| (6) Toiletten und Müllgebühr für Imbiss und Getränkestände | 30,00 € |

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Lamstedt, den 15. Dezember 2015

Gemeinde Lamstedt

Manfred Knust		Holger Meyer
Bürgermeister	(L.S.)	stellv. Gemeindedirektor

40.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Wingst, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wingst in der Sitzung am 8. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- | | |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 2.827.600 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.827.600 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|---|-------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.650.300 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.541.600 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionen | 16.000 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionen | 144.000 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 128.000 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 128.600 € |
| 2.7 der Einzahlungen aus Liquiditätskrediten | 19.900 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|-------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 2.814.200 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 2.814.200 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 128.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 814.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) 480 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke | (Grundsteuer B) 480 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Gemäß § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind vom Rat zu beschließen:

- a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten,
- b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 2.500 € überschreiten.

Wingst, den 8. Februar 2016

Gemeinde Wingst
Michael Schlobohm
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wingst, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 24. Februar 2016 unter dem Aktenzeichen 15.2 67 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 7. bis 15. März 2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Am Dobrock in Cadenberge, Am Markt 1, öffentlich aus.

Wingst, den 3. März 2016

Gemeinde Wingst
Der Bürgermeister
Schlobohm

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften
